

Artikel 4: Die Zivilbevölkerung, Männer, Frauen und Kinder, wird nach Gebietszonen eingeteilt und sterilisiert.

Artikel 7: Deutsche Zivilisten dürfen nicht über bestimmte Grenzen hinausreisen, bis die Sterilisation ganz beendet ist.

Kaufman fügt seiner Schrift auch eine Karte bei, die die Aufteilung Deutschlands zeigt und die er in Artikel 6 seines Mordprogrammes wie folgt kommentiert:

Deutschland wird aufgeteilt und seine Gebiete anderen zugewiesen. Die beigegebene Karte vermittelt eine Einsicht in die möglichen Grenzberichtigungen, die im Zusammenhang mit Deutschlands Ausschaltung vorgenommen werden könnten.

Diese wenigen Beispiele beweisen eindrücklich erneut, daß hinter dem Kriegswillen der Weltplutokratie und der Kriegshetzer in aller Welt der internationale Jude steht. Sie zeigen, wie unerhört wichtig die intensive Verbreitung der Broschüre „Das Kriegsziel der Weltplutokratie“ ist.

Ehrenpflicht jedes Buchhändlers ist es, dafür zu sorgen, daß alle Volksgenossen die Broschüre in die Hand bekommen. In keiner Buchhandlung, Bahnhofsbuchhandlung und Buchverkaufsstelle darf sie fehlen. Die Lektüre des hierin aufgezeigten jüdischen Mordplanes gegen das deutsche Volk wird seine Kraft stählen und seinen Siegeswillen nur bestärken.

gez. Haegert

Leiter der Abteilung Schrifttum im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Bekanntmachungen des Vorstehers

Betrifft: Buchhändlerischer Zahlungsverkehr

Zur Vereinfachung des Bestell- und Lieferverkehrs habe ich bereits unterm 19. Februar 1941 (Bbl. Nr. 47 vom 25. Februar und Nr. 63 vom 15. März 1941) die Anordnung erlassen, daß der Verlag Bestellungen, die er nicht sofort ausführen kann, vormerkt, solche aber, die infolge Nichterscheinens nicht ausführbar sind, zurückschreibt. Der Sortimentler muß grundsätzlich jedes Werk einzeln bestellen (abgesehen von Bestellungen aus Reihen usw.). An dieser Regelung wird trotz der sich aus dem Personalmangel ergebenden Schwierigkeiten festgehalten. Zur weiteren Erleichterung wird der Börsenverein eine Liste derjenigen Werke herausgeben, welche voraussichtlich im Laufe des nächsten halben Jahres nicht wieder erscheinen.

Es macht sich nunmehr notwendig, zu vereinfachenden Bestimmungen auch beim Zahlungsverkehr zu kommen. Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung — RfPr. VIII-310-11120/41 vom 20. September 1941 — ordne ich folgendes an:

1. Beträge für Sendungen in Höhe bis zu RM 10.— sind durch die BAG einzuziehen.
2. Ist ein Verleger der BAG nicht angeschlossen, so bleibt es zwischen ihm und Sortimentermittgliedern der BAG bei den bisherigen Zahlungsverhältnissen.
3. Ist ein Sortimentler nicht der BAG angeschlossen, so hat der Verleger Beträge für Sendungen bis zu RM 10.— bar durch Kommissionär zu erheben.
4. Bestehende Vereinbarungen über Monatskonten werden durch die vorstehenden Maßnahmen nicht berührt.

Um die Vorteile der BAG mehr als bisher dem buchhändlerischen Zahlungsverkehr nutzbar zu machen, wird allen den Buchhändlern, die der BAG noch nicht angeschlossen sind, der Beitritt dringend empfohlen.

Leipzig, den 22. September 1941 Baur, Vorsteher

Betrifft: Herbstabrechnung

Zur Erleichterung des buchhändlerischen Verkehrs werden für die Dauer des Krieges alle für die Herbstabrechnung noch gültigen Ausnahmen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung — RfPr. VIII-310-11120/41 vom 20. September 1941 — aufgehoben. Glaubt eine der im Börsenblatt Nr. 155 vom 6. Juli 1940 und Nr. 169 vom 23. Juli 1940 aufgeführten Firmen, aus einmaligen, für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes wesentlichen Gründen auf die Herbstabrechnung nicht verzichten zu können, so muß sie sich unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Börsenvereins mit den in Frage kommenden Sortimentern unmittelbar in Verbindung setzen und diesen eine Aufstellung der Werke, die dem Sortiment in Kommission geliefert sind, zwecks Abrechnung zustellen.

Leipzig, den 22. September 1941 Baur, Vorsteher

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betrifft: Veröffentlichung im Börsenblatt bei Ladenpreisbeibehaltung trotz Ausstattungsverminderung

Im Börsenblatt Nr. 202 vom 30. August 1941 hatten wir bekanntgegeben, daß anstelle der bisherigen dem Verlag auferlegten Verpflichtung, die vom Reichskommissar für die Preisbildung genehmigten Ladenpreiserhöhungen auf den Rechnungen und bei Ankündigungen in jeder anderen Form bekanntzugeben, die Bekanntgabe in einer besonderen Rubrik auf der letzten Anzeigenseite des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel tritt. Diese Form der Börsenblattbekanntgabe zur Erleichterung des Geschäftsganges beim Verlag wird nunmehr auf unseren Antrag nach Genehmigung durch den Reichskommissar für die Preisbildung vom 18. September 1941 (Geschäftszeichen: VIII-330-10844/41) auch auf die RfPr.-Genehmigungsbescheide ausgedehnt, die die *Beibehaltung des Ladenpreises bei verminderter Ausstattung* betreffen. Sie werden unter Ziffer II der jeweiligen Börsenblatt-Bekanntgabe der vom RfPr. genehmigten Preisänderungen veröffentlicht. Die Verleger sind danach verpflichtet, auch solche vom RfPr. im Wege der Ausnahme nach § 3 der Preisstopverordnung genehmigten Preisbeibehaltungen bei Ausstattungsverminderung ebenso wie die genehmigten Ladenpreiserhöhungen von jetzt ab unmittelbar an die Schriftleitung des Börsenblattes zur Veröffentlichung zu melden. Auch hierbei ist Angabe des Datums und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides erforderlich. Die Veröffentlichung im Börsenblatt wird zum üblichen Zeilenpreis berechnet.

Leipzig, den 23. September 1941

Dr. Heß

Mitteilung des Verlages des Börsenblattes

Verzeichnis vergriffener Bücher

Mitte Oktober d. J. wird im Börsenblatt (in gleicher Weise wie in Nr. 282 vom 2. Dezember 1940) ein nach Verlagen geordnetes Verzeichnis vergriffener Bücher erscheinen, die vor Weihnachten und auch in den ersten vier Monaten 1942 nicht mehr geliefert werden können.

Dieses Verzeichnis dient dem Sortimentler als Hilfsmittel im Weihnachtsgeschäft; er wird von vornherein von der Bestellung der angezeigten Werke abschen.

Wir fordern hiermit die Verleger auf, uns die Titel der zur Zeit vergriffenen Verlagswerke zu melden. Die Meldung muß bis zum 4. Oktober d. J. listenmäßig nach dem Alphabet der Verfasser erfolgen. Bei jedem Titel ist möglichst anzugeben, wann mit der Wiederauslieferung zu rechnen ist.

Die Kosten werden nach Millimeterzeilen berechnet. Die Millimeterzeile (1 mm hoch und 95 mm breit) kostet 19 Pfg. Für den einzelnen Titel reichen durchschnittlich 3 Millimeterzeilen aus.

Leipzig, den 15. September 1941

Dr. Heß